

# RS OGH 2002/6/20 2Ob103/01p, 7Ob281/02b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2002

## Norm

ABGB §1325 C

## Rechtssatz

Ein Ersatz der Kosten für Telefonate mit Freunden als Heilungskosten kommt nicht in Frage.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 103/01p

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 2 Ob 103/01p

- 7 Ob 281/02b

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 281/02b

Vgl aber; Beisatz: Telefonate, die von nächsten Angehörigen mit einem auf Dauer schwerst Behinderten geführt werden, um diesen mental zu unterstützen, sind als "Heilungs-" bzw "Linderungskosten" zu betrachten. Ihre Kosten sind dem Verletzten zu ersetzen, soweit sie nicht jedenfalls, also auch ohne Eintritt der Verletzung entstanden wären. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116493

## Dokumentnummer

JJR\_20020620\_OGH0002\_0020OB00103\_01P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)